

Studien- und Prüfungsordnung für den Promotionsstudiengang Mathematik mit parallelem Honours Masterstudiengang Mathematik an der Technischen Universität München

Vom 8. Juli 2008

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 sowie Art. 64 Abs. 2 und Art. 43 Abs. 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Satzung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeine Regelungen

- § 1 Geltungsbereich, akademischer Grad
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Dauer, Gliederung des Studiums, ECTS
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Durchführung des Studiengangs
- § 6 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

II. Promotionsstudiengang

- § 7 Qualifikationsvoraussetzungen
- § 8 Studiausschuss
- § 9 Mentorat
- § 10 Studienberatung
- § 11 Zulassung und Anmeldung zur Prüfung im Promotionsstudiengang
- § 12 Lehrveranstaltungen und Umfang der Prüfungen
- § 13 Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis, Wiederholung
- § 14 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 15 Durchführung des Promotionsverfahrens
- § 16 Gesamtnote des Promotionsstudiengangs und Prädikat der Promotion

III. Honours Masterstudiengang

- § 17 Qualifikationsvoraussetzungen
- § 18 Prüfungsausschuss, Mentorat, Studienberatung
- § 19 Zulassung und Anmeldung zur Prüfung im Honours Masterstudiengang
- § 20 Umfang der Honours Masterprüfung
- § 21 Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis, Wiederholung
- § 22 Anerkennung von Prüfungsleistungen aus dem Promotionsstudiengang
- § 23 Erwerb des Mastergrades
- § 24 Bewertung der Prüfung im Honours Masterstudiengang
- § 25 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

IV. Schlussbestimmung

- § 26 Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens

I. Allgemeine Regelungen

§ 1

Geltungsbereich, akademischer Grad

- (1) ¹Diese Satzung regelt die Qualifikationsvoraussetzungen und den Studienverlauf für Doktoranden, die ein Promotionsstudium im Rahmen des Promotionsstudiengangs Mathematik an der TUM absolvieren. ²Ferner regelt diese Satzung die Durchführung des Masterstudiengangs im Honours Masterstudiengang. ³Diese Satzung ergänzt daher die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung (APSO) für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität München vom 15. Oktober 2007 in der jeweils geltenden Fassung sowie die Promotionsordnung der Technischen Universität München vom 1. August 2001 in der jeweils geltenden Fassung. ⁴Die APSO und die Promotionsordnung haben Vorrang.
- (2) ¹Die Promotionsprüfung führt zu einem wissenschafts- und forschungsqualifizierenden Abschluss in Mathematik. ²Aufgrund der bestandenen Prüfung im Promotionsstudiengang wird der akademische Grad „Dr. rer. nat.“ von der Fakultät Mathematik verliehen.
- (3) ¹Die Honours Masterprüfung Mathematik führt zu einem berufs- und forschungsqualifizierenden Abschluss. ²Aufgrund der bestandenen Masterprüfung im Honours Masterstudiengang Mathematik wird der akademische Grad „Master of Science with Honours“ (M.Sc.Hon.) verliehen. ³Dieser akademische Grad kann mit dem Hochschulzusatz („TUM“) geführt werden. ⁴Der Nachweis über das Bestehen der Masterprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zur mündlichen Prüfung gem. § 14 Promotionsordnung.

§ 2

Ziele des Studiums

- (1) ¹Der Promotionsstudiengang dient einer intensiven Hinführung zu eigener Forschungstätigkeit. ²Durch persönliche Betreuungsstrukturen (Independent Studies mit 1-zu-1-Betreuung; z.B. im Rahmen des Elitenetzwerks Bayern) erwerben exzellent qualifizierte Studierende dieses Studiengangs frühzeitig vertiefte Kenntnisse. ³An einem Forschungsthema soll die Fähigkeit zu selbständiger Forschung nachgewiesen werden. ⁴Die Betreuung durch den zugeteilten Mentor ist in den ersten beiden Semestern sehr intensiv. ⁵Mit Fortschreiten des Studiums soll die Forschungstätigkeit zunehmend selbständiger erfolgen. ⁶Dies soll bereits vor Fertigstellung der Dissertation durch Abfassen von wissenschaftlichen Arbeiten, ggf. auch mit Koautoren, und durch Vorträge, z. B. auf internationalen Konferenzen, dokumentiert werden. ⁷Möglich ist auch die selbständige Leitung von wissenschaftlichen Kleingruppen für Studierende in regulären Bachelor- und Masterstudiengängen.
- ⁸Der Promotionsstudiengang bietet exzellent qualifizierten Studierenden, z. B. Absolventen des Elite-Teilstudiengangs Bachelor Mathematik an der Technischen Universität München die Möglichkeit, unmittelbar nach Abschluss ihres Bachelorstudiums mit der Dissertation zu beginnen.
- (2) ¹Der Honours Masterstudiengang bietet exzellent qualifizierten Studierenden, z. B. Absolventen des Elite-Teilstudiengangs Bachelor Mathematik an der Technischen Universität München, die Möglichkeit, durch persönliche Betreuungsstrukturen (Independent Studies mit 1-zu-1-Betreuung; z. B. im Rahmen des Elitenetzwerks Bayern) frühzeitig vertiefte Kenntnisse zu erwerben. ²Der Honours Masterstudiengang ist parallel zum Promotionsstudiengang zu absolvieren. ³Das Wahlfach Mathematik mit interdisziplinärem Bezug, Vorträge vor einem internationalen Hörerkreis, der Erwerb überfachlicher Grundlagen und die Abfassung der Master's Thesis sichern hierbei neben der Forschungs- auch die Berufsqualifikation.

§ 3

Dauer, Gliederung des Studiums, ECTS

- (1) Die Studiengänge sind in Semester gegliedert.
- (2) ¹Die Regelstudienzeit für den Promotionsstudiengang beträgt sechs Semester. ²Der Umfang der für die Erlangung des Doktorgrades erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich (40 SWS) einschließlich der Anfertigung der Dissertation innerhalb von 12 Monaten und der Ablegung der mündlichen Prüfung beträgt im Promotionsstudiengang unter Berücksichtigung des vorangegangenen Bachelorstudiums mindestens 360 Credits.
- (3) ¹Die Regelstudienzeit für den Honours Masterstudiengang beträgt vier Semester. ²Der Umfang, der für die Erlangung des Honours Mastergrades erforderlichen Lehrveranstaltungen im Wahlpflichtbereich und in den Independent Studies beträgt 75 Credits (50 SWS) sowie 15 Credits (5 SWS) für Seminare, Vorträge auf Tagungen und Überfachliche Grundlagen verteilt auf drei Semester. ³Hinzu kommen maximal sechs Monate (30 Credits) für die Ausarbeitung der Master's Thesis. ⁴Insgesamt sind bis zum Abschluss des Honours Masterstudiums unter Berücksichtigung des vorangegangenen Bachelorstudiums 300 Credits zu erbringen.

§ 4

Studienbeginn

Beide Studiengänge können im Winter- und Sommersemester begonnen werden.

§ 5

Durchführung des Studienganges

Die Studiengänge werden von der Fakultät für Mathematik durchgeführt.

§ 6

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Es müssen jeweils mindestens die Hälfte von den in § 12 aufgeführten Prüfungen im Promotionsstudiengang und in § 20 aufgeführten Prüfungen der Masterprüfung, gemessen gemäß ECTS, an der Technischen Universität München erbracht werden.

II. Promotionsstudiengang

§ 7

Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Die Qualifikation für den Promotionsstudiengang Mathematik setzt voraus:
 1. das Bestehen der Elite-Bachelorprüfung im Elite-Teilstudiengang Mathematik an der Technischen Universität München mit der Gesamtnote 1,5 oder besser,
 2. das Bestehen von Zusatzprüfungen im Umfang von 20 Credits gemäß § 48 der Fachprüfungs- und Fachstudienordnung für den Bachelorstudiengang Mathematik und den Elite-

Teilstudiengang Bachelor Mathematik (Elite-Teilstudiengang) an der Technischen Universität München vom 16. Juli 2007 in der jeweils geltenden Fassung,

3. die Zusage der Betreuung durch einen Mentor der Fakultät für Mathematik,
 4. das Bestehen eines ca. 30-minütigen Auswahlgesprächs mit mindestens drei Professoren der Fakultät, die vom Prüfungsausschuss bestellt werden; dem Auswahlgespräch soll ein kurzer Vortrag zu einem vorgegebenen mathematischen Thema vorangehen.
- (2) Außerdem können exzellente Absolventen eines Bachelorstudiengangs einer in- oder ausländischen Hochschule auf den Gebieten Mathematik oder Physik zugelassen werden, die folgende vier Kriterien erfüllen:
1. Nachweis eines Bachelorabschlusses mit der Gesamtnote von 1,5 oder besser,
 2. das Bestehen von Zusatzprüfungen im Umfang von 20 Credits für im Anhang A 1.5 der Fachprüfungs- und Fachstudienordnung für den Bachelorstudiengang Mathematik und den Elite-Teilstudiengang Bachelor Mathematik (Elite-Teilstudiengang) genannte Vertiefungsvorlesungen oder vergleichbare Veranstaltungen,
 3. Nachweis der Kenntnisse aus dem Erststudium in folgenden Fächern des Bachelorstudiengangs Mathematik an der Technischen Universität München:
 - a) Lineare Algebra 1, 2,
 - b) Analysis 1, 2,
 - c) Numerik,
 - d) Algebra,
 - e) Maß- und Integrationstheorie,
 - f) Vektoranalysis,
 - g) Gewöhnliche Differentialgleichungen,
 - h) Diskrete Optimierung: Grundlagen,
 - i) Nichtlineare Optimierung: Grundlagen,
 - j) Statistik: Grundlagen,
 4. das Bestehen eines ca. 30-minütigen Auswahlgesprächs gemäß Abs. 1 Nr. 4.
- (3) ¹Abweichend von den in den Abs. 1 und 2 genannten Kriterien können zwei prüfungsberechtigte Personen der Fakultät für Mathematik dem Prüfungsausschuss besonders geeignete hervorragende Bachelorabsolventen in mathematischen Studiengängen für die Übernahme in das Promotionsstudium vorschlagen, wenn diese Zusatzleistungen gemäß Abs. 2 Nr. 2 nachweisen können. ²Dieser Vorschlag muss vom Prüfungsausschuss einstimmig genehmigt werden.

§ 8 Studienausschuss

- (1) Für die Planung und Durchführung des Promotionsstudiengangs wird von der Fakultät für Mathematik ein Studienausschuss (Board) gewählt, der aus dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Mathematik und mindestens zwei weiteren Professoren und einem wissenschaftlichen Mitarbeiter der Fakultät für Mathematik besteht.
- (2) ¹Dem Studienausschuss gehört weiterhin ein Mitglied der Gruppe der Studierenden des Promotionsstudiengangs Mathematik an, der von diesen Studierenden gewählt wird. ²Der Studierendenvertreter wirkt beratend mit.
- (3) ¹Der Studienausschuss wählt einen Vorsitzenden aus der Gruppe der Professoren. ²Die Amtszeit der Mitglieder des Studienausschusses beträgt zwei Jahre, für die Studierendenvertreter ein Jahr; Wiederwahl ist möglich.

- (4) Spätestens drei Monate nach Beginn des Studiums bestimmt der Studienausschuss auf Antrag und nach Anhörung des betreffenden Studierenden den Mentor.

§ 9 Mentorat

- (1) ¹Zum Mentor kann jede gemäß § 9 der Promotionsordnung prüfungsberechtigte Person der Fakultät für Mathematik bestellt werden. ²Der Mentor ist in der Regel der Betreuer der Dissertation. ³Er entscheidet, wann die wissenschaftliche Arbeit an der Dissertation abgeschlossen ist.
- (2) ¹Der Mentor erarbeitet im Einvernehmen mit dem Studienberater (siehe § 10) und mit dem Studierenden das Curriculum. ²Insbesondere sind die Prüfungsgebiete für die Prüfungen von § 12 Abs. 3 und 4 festzulegen.

§ 10 Studienberatung

- (1) ¹Der Fakultätsrat der Fakultät für Mathematik bestellt im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss einen verantwortlichen Studienberater. ²Dieser gehört dem Studienausschuss an.
- (2) Der Studienberater prüft die Vorschläge für die individuellen Curricula und Prüfungsorganisation der Studierenden gemäß § 12 und formuliert ggf. Auflagen.
- (3) Die endgültige Entscheidung über die Zulassung des individuellen Curriculums und Prüfungsorganisation trifft der Studienausschuss.
- (4) Die fachliche Studienberatung nehmen der Studienberater und die am Studiengang beteiligten Dozenten und insbesondere die Mitglieder des Studienausschusses wahr.

§ 11 Zulassung und Anmeldung zur Prüfung im Promotionsstudiengang

- (1) Mit der Immatrikulation in dem Promotionsstudiengang gilt ein Studierender zu den Modulprüfungen des Promotionsstudiengangs als zugelassen.
- (2) Die Anmeldung zu den Modulprüfungen erfolgt im Benehmen mit dem persönlichen Mentor und dem Studienberater beim Prüfungsausschuss.

§ 12 Lehrveranstaltungen und Umfang der Prüfungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind modular gegliedert.
- (2) ¹Die Promotionsprüfung umfasst die wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation), die mündliche Prüfung gemäß den Bestimmungen der Promotionsordnung sowie die in den folgenden Absätzen festgelegten Prüfungsleistungen. ²Es müssen sowohl Credits in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen als auch durch die Anfertigung der Dissertation nachgewiesen werden.
- (3) Im Rahmen der Promotionsprüfung müssen folgende Pflichtleistungen erbracht werden:
1. Wahlfach Mathematik mit interdisziplinärem Bezug (15 Credits),
 2. Independent Studies des ersten und zweiten Semesters des Promotionsstudiengang (30 Credits).

- (4) Im Rahmen der Promotionsprüfung sind folgende Wahlpflicht-Leistungen im Gesamtumfang von mindestens 45 Credits aus folgendem Katalog zu erbringen:
1. Prüfungen, die als Zusatzprüfungen im Umfang von mindestens 20 Credits im Rahmen des Elite-Bachelorstudiengangs oder gemäß § 7 Abs. 2 erbracht wurden,
 2. Vortrag und Kolloquium zu den Independent Studies des dritten bzw. vierten Semesters des Promotionsstudiengang (10 Credits),
 3. Seminar (3 Credits),
 4. Vortrag über eigene Ergebnisse auf einer internationalen Tagung (5 Credits),
 5. überfachliche Grundlagen (3 Credits).
 6. 4 Credits sind in Wahlpflichtmodulen nach Nr. 3 bis 5 zu erbringen.

Zum Erreichen der Creditzahl von 45 können Wahlpflichtmodule nach Nr. 3 bis 5 bis zu zweimal erbracht werden.

- (5) ¹Die Prüfungen nach Abs. 3 Nr. 1 sollen in mündlicher Form erfolgen. ²Dabei sollen Module im Umfang von zusammen jeweils ca. 15 Credits in einer mündlichen Prüfung von ca. 30 Minuten Dauer von zwei Prüfenden abgenommen werden. ³Dieses Modul soll einen interdisziplinären Bezug herstellen, der Anwendungen der Mathematik in Gebieten wie Informatik, Wirtschaftswissenschaften, Ingenieurwissenschaften, Physik oder anderen Naturwissenschaften erkennen lässt. ⁴Deshalb kann einer der Prüfenden aus den entsprechenden Fakultäten der Technischen Universität München kommen.
- (6) ¹Die Prüfung im Modul nach Abs. 3 Nr. 2 erfolgt in Form eines Kolloquiums über das weitere Fachgebiet der Independent Studies. ²Ein Prüfender ist der Mentor. ³Zwei weitere Prüfende für das Kolloquium werden vom Prüfungsausschuss festgelegt. ⁴Der Stoffumfang wird vom Mentor zu Beginn des zweiten Semesters grob abgegrenzt. ⁵Der Arbeitsaufwand zur Erarbeitung des Stoffes soll ca. 30 Credits betragen. ⁶Die endgültigen Themengebiete für das Kolloquium werden vom Mentor spätestens vier Wochen vor dem Kolloquium mit dem Kandidaten festgelegt. ⁷Der Vortrag soll höchstens 30 Minuten und das Kolloquium ca. 10 Minuten dauern. ⁸Hierzu ist die Öffentlichkeit zugelassen. ⁹Die anschließende Prüfung dauert ca. 20 Minuten und ist nicht-öffentlich.
- (7) ¹Vortrag und Kolloquium nach Abs. 4 Nr. 2 über das weitere Fachgebiet der Independent Studies des dritten und vierten Semesters erfolgen in Absprache mit dem Mentor. ²Der Stoffumfang wird vom Mentor spätestens vier Wochen vor dem Kolloquium mit dem Kandidaten festgelegt. ³Der Vortrag soll ca. 20 Minuten und das Kolloquium ca. 10 Minuten dauern. Hierzu ist die Öffentlichkeit zugelassen (im Einvernehmen mit dem Studierenden).

§ 13

Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis, Wiederholung

- (1) ¹Ein Studierender soll zielgerichtet studieren und die jeweiligen Modulprüfungen seines Fachsemesters ablegen. ²Die Prüfungen sind so rechtzeitig abzulegen, dass der Studierende bis zum Ende des sechsten Semesters alle erforderlichen Prüfungsleistungen ausgenommen der mündlichen Prüfung, also mindestens 215 Credits, erworben hat. ³Um dies einzuhalten, soll ein Studierender pro Semester 30 Credits erwerben. ⁴Es wird erwartet, dass ein Studierender pro Semester unter Beachtung der jeweiligen Auswahlregeln mindestens 30 Credits erwirbt. ⁵Der Studienfortschritt wird nach dem zweiten, vierten und sechsten Semester unter Beachtung der Abs. 2 und 3 überprüft.
- (2) Die gemäß § 12 Abs. 3 abzulegenden Prüfungen in den beiden Pflichtmodulen Wahlfach Mathematik mit interdisziplinärem Bezug und Independent Studies des ersten und zweiten Semesters müssen bis zum Ende des zweiten Semesters erfolgreich abgelegt werden.

- (3) ¹Die Dissertation soll innerhalb von drei Jahren abgeschlossen sein. ²In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist, auf Antrag vom Promotionsmentorat bis zu zweimal um jeweils ein halbes Jahr verlängert werden. ³Die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Erziehungszeit für die Gewährung von Erziehungsurlaub über die Elternzeit sind zu ermöglichen.
- (4) Darüber hinaus sind in den in § 11 festgelegten Prüfungsmodulen
1. bis zum Ende des vierten Fachsemesters mindestens 90 Credits,
 2. bis zum Ende des sechsten Fachsemesters mindestens 120 Credits,
 3. bis zum Ende des achten Fachsemesters mindestens 180 Credits
- zu erbringen.
- (5) Überschreiten Studierende die Fristen nach Abs. 2 und 3, gelten die noch nicht erbrachten Prüfungsmodule als endgültig nicht bestanden, sofern nicht triftige Gründe gemäß § 10 Abs. 6 APSO vorliegen.
- (6) ¹Nicht bestandene Prüfungen können nur einmal wiederholt werden. ²Die Wiederholungsprüfung ist in der Regel innerhalb von einer Frist von höchstens sechs Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses abzulegen. ³Ansonsten gilt sie als erneut nicht bestanden.

§ 14

Eröffnung des Promotionsverfahrens

Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens gemäß § 8 der Promotionsordnung kann nach Fertigstellung der Dissertation und erfolgreicher Ablegung der Prüfungen nach § 11 gestellt werden.

§ 15

Durchführung des Promotionsverfahrens

- (1) Für die Durchführung des Promotionsverfahrens gelten die §§ 9 bis 14 der Promotionsordnung.
- (2) Der Nachweis über das Bestehen der Masterprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zur mündlichen Prüfung gem. § 14 Promotionsordnung.
- (3) Für den erfolgreichen Abschluss der Dissertation werden 45 Credits sowie für die mündliche Prüfung 15 Credits vergeben.

§ 16

Gesamtnote des Promotionsstudiengangs und Prädikat der Promotion

- (1) In die Gesamtnote des Promotionsprüfung gehen die Note der Dissertation mit Gewicht 5, die der mündlichen Prüfung mit Gewicht 3 und die Noten der beiden gemäß § 12 Abs. 3 abgelegten Prüfungen jeweils mit Gewicht 1 ein.
- (2) In das Prädikat der Promotion gehen die Note der Dissertation mit Gewicht 6, die Note der mündlichen Prüfung mit Gewicht 2 und die Gesamtnote des Promotionsstudiengangs ebenfalls mit Gewicht 2 ein.

III. Honours Masterstudiengang

§ 17

Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Die Qualifikation für den Honours Masterstudiengang Mathematik setzt voraus:
1. das Bestehen der Elite-Bachelorprüfung im Elite-Teilstudiengang Mathematik mit der Gesamtnote 1,5 oder besser,
 2. das Bestehen von Zusatzprüfungen im Umfang von 20 Credits gemäß § 48 der Fachprüfungsordnung für den Bachelor- und Elite-Teilstudiengang Mathematik,
 3. die Zusage der Betreuung durch einen Mentor der Fakultät für Mathematik,
 4. das Bestehen eines ca. 30-minütigen Auswahlgesprächs gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 4.
- (2) Außerdem können exzellente Absolventen eines Bachelorstudiengangs einer in- oder ausländischen Hochschule auf den Gebieten Mathematik oder Physik zugelassen werden, die folgende Kriterien erfüllen:
1. einen Bachelorabschluss mit der Gesamtnote von 1,5 oder besser,
 2. das Bestehen von Zusatzprüfungen im Umfang von 20 Credits gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 2,
 3. Nachweis der Kenntnisse aus dem Erststudium gemäß den in § 7 Abs. 2 Nr. 3 genannten Fächern des Bachelorstudiengangs Mathematik an der Technischen Universität München,
 4. das Bestehen eines ca. 30-minütigen Auswahlgesprächs gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 4.
- (3) § 7 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 18

Prüfungsausschuss, Mentorat, Studienberatung

- (1) Die für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständige Stelle gemäß § 29 APSO ist der Prüfungsausschuss Mathematik.
- (2) Für die Bestellung eines Mentorats und eines Studienberaters gelten die §§ 9 und 10 entsprechend.

§ 19

Zulassung und Anmeldung zur Prüfung im Honours Masterstudiengang

Für die Zulassung und Anmeldung zur Prüfung für den Honours Masterstudiengang gilt § 11 entsprechend.

§ 20

Umfang der Honours Masterprüfung

- (1) ¹Im Rahmen der Masterprüfung sind die in § 12 aufgeführten Prüfungen erfolgreich abzulegen. ²Zusätzlich ist eine Master's Thesis im Umfang von 30 Credits anzufertigen.
- (2) ¹Eine zur Publikation in einem internationalen, referierten Journal erschienenes oder zur Publikation angenommenes Paper kann als Master's Thesis anerkannt werden. ²Bei Arbeiten mit mehreren Verfassern ist eine – von allen Koautoren abgezeichnete – detaillierte Auflistung des Anteils der eigenständigen Arbeit des Studierenden beizugeben.

³Für den Fall, dass ein hierfür vorgesehenes Paper noch nicht zur Publikation angenommen ist, kann eine Gleichwertigkeit im Sinne obiger Regelung durch zwei Gutachter festgestellt werden.

⁴Wenn die Master's Thesis nicht schon vor der Dissertation abgegeben wurde, ist ein aus der Dissertation ausgekoppeltes Paper als Master's Thesis noch vor der mündlichen Prüfung nach §§ 13 der Promotionsordnung einzureichen.

- (2) Im Übrigen gilt für die Durchführung § 12 entsprechend.

§ 21

Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis, Wiederholung

¹§ 12 gilt entsprechend. ²Die Master's Thesis muss spätestens am Ende des sechsten Fachsemesters eingereicht werden. ³Für eine Wiederholung gilt § 12 Abs. 6 entsprechend.

§ 22

Anerkennung von Prüfungsleistungen aus dem Promotionsstudium

Sämtliche Prüfungsleistungen aus dem Promotionsstudiengang Mathematik werden anerkannt.

§ 23

Erwerb des Mastergrades

Studierenden, die in dem Masterstudiengang Mathematik eingeschrieben sind, die in § 20 aufgeführten Prüfungen abgelegt und bis zum Ende des sechsten Fachsemesters 120 Credits erworben haben, wird der akademische Grad „Master of Science with Honours“ (M.Sc.Hon.) verliehen.

§ 24

Bewertung der Prüfung im Honours Masterstudiengang

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.
- (2) Die Note des Faches § 12 Abs. 4 Nr. 1 ergibt sich aus der mit den Credits gewichteten dort eingebrachten Einzelnoten.
- (3) In die Gesamtnote gehen die Noten von § 12 Abs. 3 und Abs. 4 Nr. 1 jeweils mit Gewicht 1 und die Note der Master's Thesis mit Gewicht 2 ein.

§ 25

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

- (1) Im Zeugnis für den Honours Masterstudiengang sind die Fächer von § 12 Abs. 3 und Abs. 4 Nr. 1 sowie ggf. § 12 Abs. 4 Nr. 2, die dort erzielten Noten sowie das Thema der Master's Thesis und die dort erzielte Note sowie die Gesamtnote aufzuführen.
- (2) Ist die Prüfung für den Honours Masterstudiengang bestanden, so ist ein Zeugnis in deutscher Sprache mit englischsprachiger Übersetzung auszustellen, das die Note und das Thema der Masterarbeit und die Gesamtnote enthält.
- (3) ¹Bei bestandener Prüfung für den Honours Masterstudiengang wird dem Studierenden mit dem Zeugnis eine Urkunde ausgehändigt, in der die Verleihung des akademischen Grades „Master of Science with Honours“ (M.Sc.Hon.) beurkundet wird. ²Die Masterurkunde wird vom Präsidenten der Technischen Universität München unterzeichnet, das Zeugnis vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertreter. ³Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind.
- (4) Mit dem Zeugnis wird ein englischsprachiges Diploma Supplement ausgehändigt.

IV. Schlussbestimmung

§ 26 In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2008 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Fachstudium ab dem Wintersemester 2008/09 an der Technischen Universität München aufnehmen.

Anlage 1: Credit-Bilanz

Abkürzungen:

CP = Credits, Dauer = Prüfungsdauer, V = Vorlesung, P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul

Sem.	Bereich Honours Master	Credits	P/W
1	Mathematik mit interdisziplinärem Bezug (studienbegleitend oder 30 Min. mündlich; 2 Prüfer)	15	P
2	Independent Studies (1. und 2. Sem.)	30	P
3-6	Master's Thesis	30	P
1	Übertrag aus Mehrleistungen im BSc-Studium	mind. 20	WP
4	Independent Studies (3. und 4. Sem.)	10	WP
1-3	Seminar	3	WP
1-6	Vortrag über eigene Ergebnisse auf internat. Tagung	5	WP
1-6	Überfachliche Grundlagen	3	WP
1-6	Überfachliche Grundlagen und/oder Seminar und/oder Vortrag über eigene Ergebnisse auf internat. Tagung	mind. 4	WP
	Summe mind. 120 Credits	120	

Sem.	Bereich Promotion	Credits
5,6	Erstellen und en Abschluss der Dissertation	45
	mündliche Prüfung	15

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 20. Februar 2008 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 8. Juli 2008.

München, den 8. Juli 2008

Technische Universität München

Wolfgang A. Herrmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 8. Juli 2008 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 8. Juli 2008 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 8. Juli 2008.